

von Anjou über den Ursprung des Ereignisses glaubwürdig ist, zeigen die Berichte des Nuntius Calviati (Depesche vom 2. September 1572; Theiner, Annal. I, 331) und der Gesandten von Venedig und Spanien (Wuttke a. a. O. 159 f. 174; Baumgarten, Vor der Bartholomäusnacht, 1882), sowie die Memoiren von Tavaannes und Margaretha von Valois, die sie in der Hauptsache bestätigen. Die geheime Unterredung des verwundeten Admirals mit dem König, auf die ein besonderes Gewicht gelegt wird, erhält eine Bezeugung nicht bloß in der Relation du massacre de la S.-B. (Cimber VII, 105), sondern auch in dem Réveille-Matin (Cimber VII, 179). Mit Unrecht wollte man (Wuttke 68) zwischen dem Bericht dieser Schrift und der Erzählung Anjou's einen Widerspruch finden. Denn da nach der letzteren die Königin-Mutter die Unterredung immerhin unterbrach und nicht zu ihrem Ende kommen ließ, so ist es nur eine dem Standpunkte des Berichterstatters entsprechende Uebertreibung, wenn es dort heißt, Katharina habe das geheime Gespräch verhindert. [Funk.]

Blutrache bei den Israeliten. Nach uraltem Herkommen hatte bei den Hebräern der nächste Verwandte eines Ermordeten das Recht und die Pflicht, den Mörder, wo er ihn trafe, mit eigener Hand zu tödten, und die Vernachlässigung dieser Obliegenheit war mit dem Verluste der Ehre verbunden. Der betr. Verwandte hieß als der berechtigte und verpflichtete Vollstrecker der Todesstrafe *Goël*, גּוֹאֵל (Num. 35, 12), vollständiger *Goël* *had-dâm*, גּוֹאֵל דָּם (Num. 35, 19; Deut. 19, 6), Einforderer, Einsläfer des vergossenen Blutes, Bluträcher. Moses konnte diese auch unter den übrigen Völkern des Orients und noch jetzt dort vielfach bestehende Gewohnheit der Blutrache bei den Israeliten nicht aufheben; aber wie seine Gesetzgebung in allen Fällen, bei welchen der niedere Culturstand seines Volkes eine gänzliche Reform der Rechtsordnung nicht gestattete, wenigstens den gröberen Mißbräuchen zweckmäßige Maßregeln entgegenstellte, so tritt sie auch in dieser Beziehung solchen möglichst entgegen. Es ist ein auf dem allgemeinen Grundsatz der Wiedervergeltung beruhendes Hauptgesetz der alttestamentlichen Legislatur und schon unter den Moabitischen Geboten ausgesprochen: „Wer einen Menschen tödtet, soll des Todes sterben“ (Lev. 24, 14; Gen. 9, 6). Dieses Gesetz betrifft aber nur die vorsätzliche Tödtung, den Mord im engeren Sinne, nicht auch eine Tödtung durch unglücklichen Zufall oder bei nothwendiger Gegenwehr, und das Recht der Blutrache, die sich auf dieser Grundlage als Religionspflicht darstellt, hat die gleiche Beziehung und Beschränkung auf die absichtliche Tödtung (Exod. 21, 12 f.). Um nun zu verhindern, daß die Blutrache auch an denjenigen ausgeübt werde, durch welche eine Tödtung ohne Absicht geschehen, bestimmt die Moaische Gesetzgebung sechs Städte, drei diesseits und drei jenseits des Jordan, zu Asylen, in welchen die Schuldlosen Schutz finden sollten (s. d. Art.

Asylstädte). Der Todtschläger, der in einer dieser Städte Zuflucht suchte, fand hier nach vorläufiger Cognition des Vorfalles durch die Ältesten der Stadt Aufnahme (Jos. 20, 4 f.), aber er mußte sofort an die Gemeinde des Ortes verbracht werden, wo der Todtschlag geschehen, zur definitiven Entscheidung über Schuld und Unschuld durch das Gericht der dortigen Ältesten (Num. 35, 12; Jos. 20, 6), nach späterer Praxis des kleinen Synedrums der 23 (Mischna Sanhedrin c. 1). Für diese Gerichtshandlung enthält das Gesetz leitende Bestimmungen, indem zweierlei Merkmale des vorsätzlichen Todtschlages, des Mordes, angegeben werden: der Gebrauch von Waffen oder Werkzeugen, die zur Tödtung geeignet sind (wenn nicht im Falle der Nothwehr), und vorangehende Feindschaft und Auflauern zur That; wo diese Merkmale fehlen, ist die Tödtung als unvorsätzliche zu beurtheilen, wozu auch noch mehrere Beispiele aufgeführt werden (Exod. 21, 12 f.; Num. 38, 16 f.; Deut. 19, 4 f.). Wahrscheinlich ist bei diesem Gemeindegewichte auch das Zeugenverhör, wenn es möglich war, in Anwendung gekommen, da dasselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit der Anordnung von jenem verordnet ist (Num. 35, 30). Entschied das Gericht zu Gunsten des Todtschlägers, so war ihm der bleibende Schutz in der Asylstadt, wohin er geflohen, gesichert, und er mußte sich darin aufhalten bis zum Tode des Hohenpriesters, unter welchem die Tödtung geschehen. Mit demselben galt das Recht der Blutrache als erloschen, so daß jetzt der Flüchtling ungefährdet in seine Heimat zurückkehren konnte (Num. 35, 25). Wurde aber vom Gerichte die That des Flüchtlings als vorsätzliche constatirt, so mußte er dem Bluträcher zum Vollzug der Blutrache ausgeliefert werden (Deut. 19, 12); hiergegen schlugte ihn selbst die Flucht auf den Opferealtar nicht (Ex. 21, 14). Der *Goël* durfte ihn auch tödten, wenn er vorzeitig das Asyl verlassen, und ebenso, wenn er vorher auf der Flucht zu einer Freistadt ihn erreichte (Num. 35, 21, 27; Deut. 19, 6). Es wird ausdrücklich verboten, vom Mörder ein Lösegeld zu nehmen, und nicht einmal der unschuldige Flüchtling sollte sich mit den Verwandten durch eine Lösungssumme abfinden dürfen, um sein Asyl früher ohne Gefahr verlassen zu können (Num. 35, 31 f.). Das ausdrückliche Verbot der Lösung läßt vermuthen, daß solche bei den Israeliten zuweilen vorkam; sie ist den Mohammedanern durch den Koran gestattet (Sur. 2, 179) und findet sich auch in neuerer Zeit in Persien und Abyssinien (s. Chardin, Voyag. VI, 108. Jer. Bobo, Relat. hist. d'Abyss. I, 123). Nirgends zeigt sich aber im A. T. eine Spur, daß bei den Hebräern die Blutrache weiter, als bis auf die Person des Mörders ausgedehnt, oder daß gegen die Verwandten anderweitige Feindseligkeiten ausgeübt worden wären, wie es bei den Beduinen geschieht, bei welchen der tödtliche Haß durch Generationen hindurch fortwährt (s. Niebuhr, Beschreibung von Arabien S. 32;